

15. Jahrgang

Soest, 4. Dezember

Nummer

30

Inhaltsverzeichnis

- 1. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 1 des Kreises Soest zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frielings

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster
und Vermessung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 1
des Kreises Soest zum Schutz gegen die
Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05.11.2025, Nummer 1, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die mit der Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 05.11.2025 festgelegte Anschluss-Überwachungszone zum Ausbruch der Geflügelpest in der Stadt Delbrück im Kreis Paderborn ist nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter geleisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

- In Kraft bleiben weiterhin die Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 12.11.2025 (Nr. 2) und 25.11.2025 (Nr. 3).
- Diese Allgemeinverfügung kann unter www.kreis-soest.de eingesehen werden.

Soest, 03.12.2025

Kreis Soest
Der Landrat
Heinrich Frieling